

Entscheidungsnummer

2400 020

133

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 287/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elina J. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] N. [REDACTED] Avenue, B. [REDACTED] N. [REDACTED] [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor. Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten sowie des Vortrags der Klägerin. Es weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 28 ZPO und den in BGH RZ 1975, 60 Nr. 21 und 22 dargelegten verfahrensrechtlichen Grundsätzen ab. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu entscheiden.

Mai

Fuchs